



Lebenshilfe
Seelze

Satzung

der

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Seelze e.V.

Verwaltung: Vor den Specken 3b - 30926 Seelze - Telefon 05137/995-124

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Seelze e.V.,

er benutzt die Kurzform **Lebenshilfe Seelze e.V.**

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 30926 Seelze, Vor den Specken 3b. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hannover unter der Nummer VR 8338 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Niedersachsen e. V. und der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung, die Förderung der Jugendhilfe und der Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens sowie die mildtätige Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 Nr. 1 und 2 AO.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Aufbau, den Betrieb und die Weiterentwicklung aller Maßnahmen, Einrichtungen und Dienste, die einer wirksamen gesellschaftlichen Teilhabe behinderter Menschen dienen, z.B. der Begleitung, der Hilfe und Betreuung, der Ausbildung, Förderung und Beschäftigung von Menschen mit geistigen, psychischen, körperlichen und mehrfachen Beeinträchtigungen - vorrangig mit einer geistigen Beeinträchtigung - aller Altersstufen und deren betroffener Angehörigen.
- (3) Dazu gehören u. a. auch:
- Frühe Hilfen für entwicklungsverzögerte, behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder,
 - Einrichtungen für Kinder im Vorschul- oder Schulalter, auch in integrativer oder kooperativer Form,
 - Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Arbeitsmöglichkeiten für jugendliche und erwachsene behinderte Menschen z.B. in Werkstätten für behinderte Menschen, in Integrationsbetrieben oder vergleichbaren Betriebsstätten,
 - Betreuung und begleitende Hilfen in Wohnstätten, Wohngruppen und Einzelwohnungen,
 - Angebote für ältere Menschen mit Behinderung, Sport- und Freizeitaktivitäten, familienentlastende Maßnahmen, Fortbildung sowie Beratung und Vertretung,
 - Maßnahmen zur selbstlosen Unterstützung von Personen, die infolge ihres

körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Nr. 1 AO) oder die wirtschaftlich hilfebedürftig im Sinne von § 53 Nr. 2 AO sind. Der Satzungszweck wird insoweit auch verwirklicht durch die Bereitstellung von Wohnraum an nachweislich hilfebedürftige Personen i.S.v. § 53 Nr. 2 AO.

- (4) Der Verein kann zur Erfüllung seines Zweckes Unternehmungen gründen und sich an Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Aufgabenstellung beteiligen.
- (5) Der Verein versteht sich als Teil der Freien Wohlfahrtspflege und sieht sich dem Grundsatzprogramm der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. als Grundlage seiner Arbeit verpflichtet.
- (6) Er ist eine Selbsthilfeorganisation und Solidargemeinschaft behinderter Menschen, ihrer Eltern, sonstiger Angehöriger und Sorgeberechtigter sowie von Fachleuten, Freunden und Förderern.
- (7) Der Verein wirbt mit allen geeignet erscheinenden Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit für die Anliegen und Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung. Er legt Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit allen privaten, öffentlichen, kirchlichen und sonstigen Organisationen vergleichbarer Zielsetzung. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (8) Der Verein will dazu beitragen, die Hilfen für Menschen mit Behinderungen, ihrer Eltern, sonstiger Angehöriger und Sorgeberechtigter zu erhalten und bedarfsgerecht auszubauen.
- (9) Der Verein kann seine Mitglieder oder bei ihm beschäftigte behinderte Menschen (juristische oder natürliche Personen) in sozial- und behindertenrechtlichen Angelegenheiten beraten und insbesondere zur Durchsetzung von Ansprüchen vor den Sozialgerichten vertreten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, ausgenommen zweckgebundene Zuwendungen für satzungsgemäße Zwecke.

- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die bereit sind, sich für die Verwirklichung des Vereinszwecks einzusetzen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die endgültig über die Aufnahme entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet
1. durch Tod
 2. durch Austritt
 3. durch Ausschluss

Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet

1. bei Verlust der Rechtspersönlichkeit
 2. durch Austritt
 3. durch Ausschluss
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Der Ausschluss durch Entscheidung des Vorstandes erfolgt, wenn
1. ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt,
 2. wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen länger als sechs Monate im Rückstand ist und seine Schuld, trotz zweier schriftlicher Aufforderungen, in denen der Ausschluss angedroht worden ist, nicht begleicht.

Dem Mitglied ist mit einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich entweder persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Der Ausschluss ist begründet

dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb eines Monats ab Zugang der Ausschlussentscheidung beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied nicht das Recht zu, eine gerichtliche Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlusses anzustreben.

- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages endet mit dem Zeitpunkt der wirksamen Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Sie wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Aufsichtsrates einmal im Jahr bzw. nach Bedarf oder, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen, einberufen und geleitet.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (5) Auf Verlangen eines anwesenden Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat neben etwaigen sonstigen im Gesetz oder in dieser Satzung bestimmten Angelegenheiten folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung grundsätzlicher Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht Aufsichtsrat oder Vorstand zuständig sind.
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates
3. Entgegennahme der Jahresberichte von Aufsichtsrat und Vorstand
4. Entlastung des Aufsichtsrates
5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
6. Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
8. Entscheidung über Einsprüche gegen einen Ausschluss

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Durch die Zusammensetzung des Aufsichtsrates soll gewährleistet sein, dass pädagogische, finanz- und betriebswirtschaftliche sowie medizinische und juristische Kenntnisse und Erfahrungen ausreichend vertreten sind.
- (2) Zur Sicherung der Interessen von Betroffenen und Angehörigen sollte der Aufsichtsrat mehrheitlich aus Angehörigen behinderter Menschen bestehen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann aus bis zu fünf Personen bestehen. Er wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Vorstandsmitglieder und hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sowie von juristischen Personen, an denen der Verein mehrheitlich beteiligt ist, können nicht Mitglied des Aufsichtsrates sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Aufsichtsrates bei Bestehen eines wichtigen Grundes mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder abberufen.

- (6) Die durch die Tätigkeit des Aufsichtsrates entstehenden Kosten trägt der Verein. Über eine Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern in angemessener Höhe kann die Mitgliederversammlung entscheiden.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat berät den Vorstand und überwacht seine Tätigkeit. Er entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung liegen.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und Widerruf der Bestellung
 2. Abschluss, Änderung und Beendigung der Arbeitsverträge für die Mitglieder des Vorstandes; arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber Mitgliedern des Vorstandes
 3. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
 4. Beratung des Jahreswirtschaftsplanes
 5. Beschlussfassung über langfristige Investitionsvorhaben
 6. Wahl der Abschlussprüfer
 7. Genehmigung der Übernahme von Bürgschaften
 8. Genehmigung der Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes
 9. Beschlussfassung über die Höhe von Kreditlinien
 10. Genehmigung des Erwerbs, der Veräußerung und der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 11. Beschlussfassung über die Errichtung, Auflösung oder wesentliche Änderung von Einrichtungen und Diensten des Vereins
 12. Beschlussfassung über die Gründung juristischer Personen, die Beteiligung daran oder die Änderung von Beteiligungen
 13. Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 14. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung im Benehmen mit dem Vorstand, Jahresbericht für die Mitgliederversammlung
- (2) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass Genehmigungen nach Abs. 1 Nr. 8 innerhalb bestimmter Wertgrenzen vorab und für eine Mehrzahl von Fällen erteilt werden.
- (3) Gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Aufsichtsrates gemeinsam vertreten.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (5) Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden mindestens zweimal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder oder der Vorstand dies beantragen. Die Antragsteller können dabei die Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Aufsichtsrat erneut zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuladen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Einladung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.
- (7) Wenn in dieser Satzung nicht anders geregelt, beschließt der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn nicht mehr als zwei Mitglieder des Aufsichtsrates diesem Verfahren widersprechen und mindestens die Hälfte dem vorgelegten Beschlussvorschlag zustimmt.
- (9) Der Aufsichtsrat kann andere Personen zur Behandlung einzelner Angelegenheiten zu seinen Sitzungen einladen.
- (10) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist innerhalb von zwei Wochen eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes zu übersenden. Sie gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach der Versendung kein Einspruch eingegangen ist. Über den Einspruch zum Protokoll entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig. Er kann aus ein oder mehreren Personen bestehen. Besteht er aus mehreren Personen, werden ein Vorstandsvorsitzender und die Stellvertreter bestimmt. Die Zahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von fünf Jahren durch den Aufsichtsrat bestellt. Erneute Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist zulässig.
- (3) Die Bestellung nach Ablauf der ersten Amtsperiode erfolgt jeweils zwölf Monate vor Ende der laufenden Amtsperiode. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtsperiode jedoch solange im Amt, bis er wiederbestellt oder ein neuer Vorstand bestellt ist.
- (4) Die Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes kann widerrufen werden, wenn ein

wichtiger Grund vorliegt.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haben gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit des Vorstandes und der besonderen Vertreter werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- (6) Mit den Mitgliedern des Vorstandes wird ein Dienstvertrag geschlossen. Dem Vorstand wird eine angemessene Vergütung für seine Dienste gewährt.
- (7) Vorstand und Besonderer Vertreter (§ 14) sind zur vertrauensvollen Zusammenarbeit, gegenseitiger Unterstützung und umfassender Information verpflichtet.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verein mit seinen Einrichtungen und Diensten auf der Grundlage dieser Satzung, im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates. Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jedes Mitglied des Vorstandes vertritt den Verein sowie dessen Mitglieder und Beschäftigte gemäß § 2 Abs. 7 gerichtlich und außergerichtlich allein. § 10 Abs. 3 bleibt davon unberührt (Aufsichtsrat).
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter für alle Mitarbeiter des Vereins, seiner Einrichtungen und Dienste.

§ 13 Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsrat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Im Auftrage des Vorsitzenden des Aufsichtsrates bereitet er dessen Sitzungen vor und sorgt für die Ausführung gefasster Beschlüsse.
- (2) Der Aufsichtsrat hat unbeschränktes Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 14 Besonderer Vertreter

- (1) Der besondere Vertreter des Vereins (§ 30 BGB) vertritt den Verein für alle Rechtsgeschäfte und Handlungen in Zusammenhang mit dem Vereinszweck gem. § 2,

die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt. Ausdrücklich ausgenommen sind die Rechtsgeschäfte und Handlungen, für die der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Hierzu ist im Einzelfall ein separater Aufsichtsratsbeschluss mit einer zusätzlichen Einzelvollmacht notwendig.

- (2) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung, die die näheren Rechte und Pflichten des besonderen Vertreters im Innenverhältnis zum Verein regelt. Diese kann auch Regelungen zur Vertretung des Vorstands enthalten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Abzug aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen an den Lebenshilfe Betreuungsverein Wunstorf e.V. oder, sofern dieser selbst aufgelöst sein sollte, an die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Niedersachsen e. V. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 17 Schlussbestimmung

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die am 10. November 1966 beschlossene und zuletzt am 29. August 2007 geänderte Satzung ihre Gültigkeit.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung

Seelze, den 26. Juni 2019